

# 1. Warum benötigt ein Unternehmen Rechnungswesen?

## 1.1. Lernziele

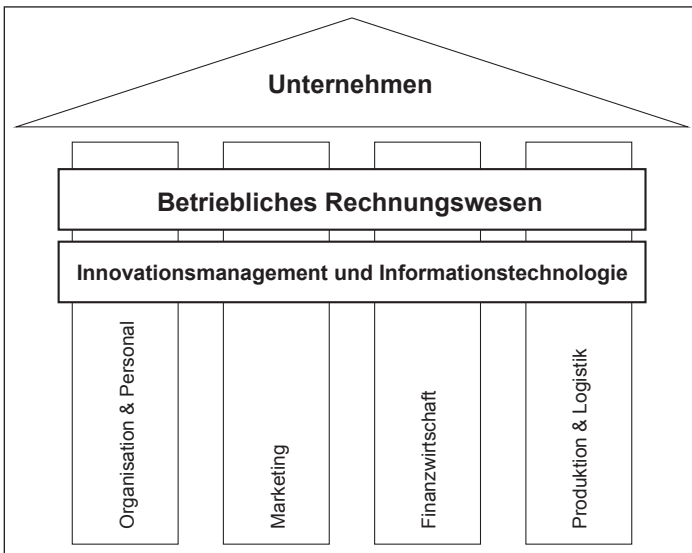
Dieses Kapitel führt in das betriebliche Rechnungswesen ein. Es stellt einleitend das Rechnungswesen als gesamten Fachbereich in Zusammenhang mit anderen betrieblichen Funktionen eines Unternehmens dar, um anschließend seine Ziele für das Unternehmen zu definieren. Um diese Aufgaben wahrnehmen zu können, wird das Rechnungswesen in Teilbereiche strukturiert. Hier wird einer praxisnahen und im Lehrbetrieb traditionellen Gliederung gefolgt.

## 1.2. Definitionen und Erläuterungen

Das **betriebliche Rechnungswesen** ist ein Teil der **Betriebswirtschaftslehre**. Es dient der systematischen Erfassung, Gestaltung, Darstellung, Dokumentation und Kontrolle der durch den betrieblichen Leistungsprozess entstehenden Geld- und Leistungsströme.

Der Begriff „betrieblich“ ist insofern entscheidend, als auch andere Orientierungen des Rechnungswesens existieren, zB. das volkswirtschaftlich orientierte Rechnungswesen. Im Rahmen dieses Buches wird ausschließlich auf das betriebliche Rechnungswesen Bezug genommen.

Unabhängig von der organisatorischen Gliederung eines Unternehmens oder der theoretischen Systematisierung der Betriebswirtschaftslehre steht jeder Bereich eines Unternehmens mit dem Rechnungswesen in Kontakt. Nimmt man eine traditionelle Gliederung der Betriebswirtschaftslehre nach Funktionen als Ausgangspunkt, kann man das Rechnungswesen als eine der Querschnittsfunktionen eines Unternehmens sehen:



*Abbildung 1: Einbettung des betrieblichen Rechnungswesens*

## 18 1. Warum benötigt ein Unternehmen Rechnungswesen?

Für jeden Bereich eines Unternehmens kann das Rechnungswesen folgende Funktionen erfüllen:

- Dokumentation und Information
- Bestands- und Erfolgsermittlung
- Kontrolle
- Entscheidungsfindung

### **Dokumentation und Information**

Alle Geschäftsvorgänge eines Unternehmens müssen aufgezeichnet werden. Was nicht schriftlich dokumentiert vorliegt, kann nicht bearbeitet werden und es können die dieses Wissen benötigenden Personen nicht informiert werden. Daher gibt es für viele Bereiche des Rechnungswesens sehr strenge gesetzliche Regelungen, was und wie zu dokumentieren und gegebenenfalls zu veröffentlichen ist. Aber auch abseits der gesetzlich vorgeschriebenen Bereiche ist eine exakte Dokumentation und Informationsweitergabe für ein Unternehmen überlebenswichtig!

### **Bestands- und Erfolgsermittlung**

Jedes Unternehmen muss wissen, was es besitzt, was dieser Besitz wert ist und wie viele Schulden vorhanden sind (Bestandsermittlung) bzw. wie viel Gewinn es aus seiner Leistungserbringung erwirtschaftet (Erfolgsermittlung). Daher ist die Bestands- und Erfolgsermittlung als eine der Kernaufgabe des Rechnungswesens sehr stark gesetzlich reglementiert.

### **Kontrolle**

Eines steht fest: Rechnungswesen ist eng mit Exaktheit und Kontrolle verknüpft. Jeder Arbeitsschritt, jede Rechnung, jede Buchung muss stimmen, damit das System funktioniert, der richtige Bestand und Erfolg ausgewiesen werden, die Informationen stimmen, die gesetzlichen Vorgaben erfüllt werden. Wenn ein noch so kleiner Fehler passiert, können daraus große Folgeschäden für das Unternehmen resultieren, zB. bei der Preisgestaltung, im Einkauf, oder bei Investitionen. Im Bereich Buchhaltung wird der Fehler spätestens zu Jahresende offensichtlich und führt zu langwierigen Nacharbeiten. Daher wird Kontrolle nicht nur regelmäßig im Unternehmen selber durchgeführt, sondern auch von außen, zB. in Form einer Abschlussprüfung.

Die retrospektiv durchgeführte Vergleichsrechnung oder der Soll-Ist-Vergleich können als Teil der Kontrollfunktion gesehen werden. Dabei werden die Ursachen analysiert, warum von Plänen abgewichen wurde bzw. warum Unterschiede zu anderen Vergleichseinheiten, zB. der Konkurrenz oder anderen Filialen, aufgetreten sind.

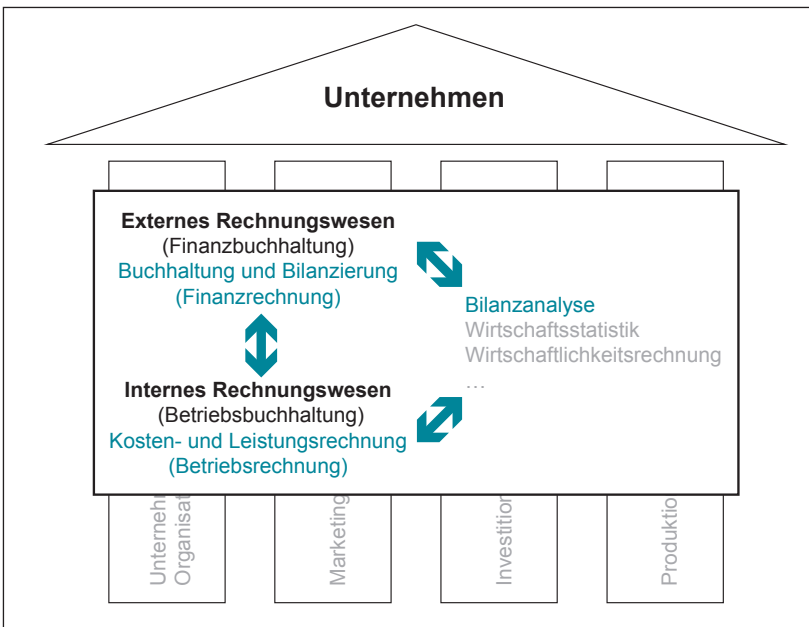
### **Entscheidungsfindung**

Die Betriebswirtschaftslehre kann auch als Entscheidungsrechnung über betriebliche Vorgänge definiert werden. Das Rechnungswesen leistet zur betrieblichen Entscheidungsfindung wesentliche Beiträge, da es Informationen für die Unternehmensführung aufbereitet und ua. mit folgenden Fragestellungen betraut ist:

- Welche Produkte sollen angeboten werden?  
Die anfallenden Kosten können den einzelnen Produkten, Produktgruppen und Prozessen zugeordnet werden und ermöglichen somit die Zusammenstellung eines optimalen Produktionsprogrammes.
- Zu welchem Preis soll verkauft werden?  
Die Preiskalkulation als wesentliche Schnittstelle zum Marketing ermöglicht eine genaue Kalkulation des Verkaufspreises.
- Wie soll produziert werden?  
Die Kostenrechnung bildet die Grundlage zur Kalkulation von Produktionsprozessen und somit auch für Investitionsentscheidungen.
- Wie soll in der weiteren Zukunft die Unternehmensleistung gestaltet werden?
- Wie soll das Unternehmen finanziert werden?

Aufgrund des Umfangs und der Heterogenität dieser Funktionen bedarf das Rechnungswesen einer weiteren Untergliederung. Üblich ist die Gliederung in

- Externes Rechnungswesen
- Internes Rechnungswesen
- Ergänzende Funktionen



**Abbildung 2: Gliederung des betrieblichen Rechnungswesens**

Beachte: In Theorie und Praxis werden unterschiedliche Bezeichnungen und Gliederungen verwendet. Es ist ganz wichtig hervorzuheben, dass – unabhängig von der gewählten Gliederung – die Teilbereiche des Rechnungswesens NICHT voneinander getrennt agieren, sondern miteinander eng verknüpft und voneinander abhängig sind. Alle drei Bereiche sind wiederum mit den Funktionsbereichen des gesamten Unternehmens durch ihre Querschnittsfunktion verbunden.

### **Externes Rechnungswesen**

Das **externe Rechnungswesen**, in der Praxis häufig als **Finanzbuchhaltung** bezeichnet, umfasst die Bereiche Buchhaltung und Bilanzierung.

Das externe Rechnungswesen wendet sich an unternehmensinterne Interessierte, zB. Management oder Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anderer Abteilungen, und an unternehmensexterne Interessierte, zB. Aktionäre, Banken oder das Finanzamt. Es ist gesetzlich verpflichtend durchzuführen und ist daher stark reglementiert. Beachte: Auch wenn Aktionäre (Mit-)eigentümer eines Unternehmens sind, gelten sie als externe Personen, da sie keinen direkten Zugang zur Geschäftsführung haben.

### **Internes Rechnungswesen**

Das **interne Rechnungswesen**, in der Praxis häufig als **Betriebsbuchhaltung** bezeichnet, umfasst die **Kosten- und Leistungsrechnung**.

Das interne Rechnungswesen wendet sich ausschließlich an unternehmensinterne Interessierte, va. an die Unternehmensführung. Da es gesetzlich nicht verpflichtend durchzuführen ist, hat die Unternehmensführung Gestaltungsfreiheit.

In der Praxis und Literatur wird sehr oft der Begriff des Controllings mit dem (internen) Rechnungswesen assoziiert. Es kann ins Rechnungswesen oder Management eingebunden sein oder als Stabsstelle eingerichtet werden.

Das Controlling (vom Englischen to control = steuern) übernimmt auf Grundlage von Daten, die großteils aus dem Rechnungswesen stammen, die Funktion der Planung, Information und Steuerung und nicht vorrangig Kontrollfunktionen.

### **Ergänzende Funktionen**

Ergänzende Funktionen umfassen ua. die **Bilanzanalyse, Planungsrechnung, Wirtschaftsstatistik oder Wirtschaftlichkeitsrechnung**.

Diese Funktionen werden in unterschiedlichen Abteilungen wahrgenommen. Im Rahmen dieses Buches wird die Bilanzanalyse hervorgehoben.

## 1.3. Aufgaben

### 1.3.1. Theoriefragen

- 1/T-1: Überlegen Sie, welche Schnittstellen zwischen den einzelnen Bereichen eines Unternehmens und dem Rechnungswesen auftreten und entwickeln Sie dazu Beispiele!
- 1/T-2: Versuchen Sie, die drei Teilbereiche des Rechnungswesens mit den Funktionen des Rechnungswesens zu verknüpfen! Überlegen Sie sich für jeden Schnittpunkt Beispiele!
- 1/T-3: Überlegen Sie über die genannten Beispiele hinaus, welche Personen und Personengruppen als unternehmensinterne und unternehmensexterne Interessierte gelten!
- 1/T-4: Eine Buchhaltungsabteilung kann auch bezeichnet werden als
- A. Finanzbuchhaltung.
  - B. Betriebsbuchhaltung.
  - C. Controlling.
  - D. Accounting.
- 1/T-5: Die Buchhaltung hat eine Kontroll- und Dispositionsfunktion gegenüber
- A. Dem Finanzamt.
  - B. Dem Eigentümer.
  - C. Den Arbeitnehmern.
  - D. Den Lieferanten und Kunden.
- 1/T-6: Aufgaben der Kostenrechnung sind
- A. Berechnung des pagatorischen Gewinns.
  - B. Darstellung der Kosten.
  - C. Buchprüfung.
  - D. Entscheidungsrechnung.
- 1/T-7: Controlling
- A. Baut auf Zahlen des Rechnungswesens auf.
  - B. Kann eine Stabstelle der Unternehmensführung sein.
  - C. Kann eine Unterabteilung der Kostenrechnung sein.
  - D. Bedeutet Kontrolle.
- 1/T-8: Überlegen Sie, in welchen Bereichen eines Unternehmens welche Funktionen (Dokumentation und Information, Bestands- und Erfolgsermittlung, Kontrolle und Entscheidungsfindung) besonders wesentlich sind! Wer sind die betroffenen Personen? Was passiert, wenn diese Informationen nicht vorhanden sind?
- 1/T-9: Reflektieren Sie über Ihr Studium! Treffen diese Funktionen, die das Rechnungswesen erfüllt, auch auf Ihre Leistungserbringung zu? Wie wirken sich Dokumentation und Information, Bestands- und Erfolgsermittlung, Kontrolle und Entscheidungsfindung auf Ihr Studium aus? Wie können Sie diese Funktionen umsetzen?

### 1.3.2. Beispiele

- 1/0-1: Reflektieren Sie über Ihren Haushalt! Wie könnten Sie eine Zeitrechnung, Stückrechnung, Planrechnung, Entscheidungsrechnung, Vergleichsrechnung und Kontrollrechnung für Ihren Haushalt einsetzen? Erstellen Sie eine Übersicht über Ihre vergangene Finanzgebarung und Ihre diesbezüglichen Pläne!

## 2. Welche rechtlichen Grundlagen hat das Rechnungswesen zu berücksichtigen?

### 2.1. Lernziele

Dieses Kapitel fasst in einem sehr kurz gehaltenen Überblick die wesentlichen gesetzlichen Grundlagen des externen Rechnungswesens, dh. der Buchhaltung und Bilanzierung, zusammen und diskutiert schwerpunktmäßig die Umsatzsteuer.

### 2.2. Definitionen und Erläuterungen

#### 2.2.1. Anwendungsgebiete

Sowohl Unternehmen als auch die öffentliche Verwaltung benötigen Rechnungslegung. Diese hat den jeweiligen Bedürfnissen der Organisationen zu entsprechen und ist daher auch rechtlich unterschiedlich ausgestaltet. Im Rahmen der öffentlichen Verwaltung werden Systeme der Kameralistik und der Drei-Phasen-Buchhaltung angewendet. Hier existiert eine Vielzahl von gesetzlichen Regelungen und Vorschriften auf nationaler, österreichischer Ebene, zB. die VRV 15. Auf europäischer Ebene werden zurzeit die European Public Sector Accounting Standards (EPSAS) erarbeitet. International werden seit 1997 die International Public Sector Accounting Standards (IPSAS) schrittweise entwickelt und umgesetzt. IPSAS und EPSAS basieren auf dem Grundgedanken der International Financial Reporting Standards (IFRS siehe 2.2.2.).

Die Buchführung der öffentlichen Verwaltung tritt immer mehr zugunsten einer unternehmerisch gestalteten Buchführung in den Hintergrund und wird daher im Weiteren nicht mehr behandelt.

Im Rahmen der betrieblichen Rechnungslegung sind abgesehen von einer pauschalen Gewinnermittlung im Sinne des Einkommenssteuergesetzes (EStG) eine Einnahmen-Ausgaben-Rechnung oder doppelte Buchhaltung durchzuführen.

#### 2.2.2. Rechnungslegung für Unternehmen

Die rechtlichen Vorschriften für das externe Rechnungswesen in Unternehmen sind in

- internationale
- supranationale
- nationale

Rechtsgrundlagen eingebettet.

Im Folgenden wurden ausgewählte Gesetze und Rahmenwerke dieser drei Ebenen zusammengefasst.

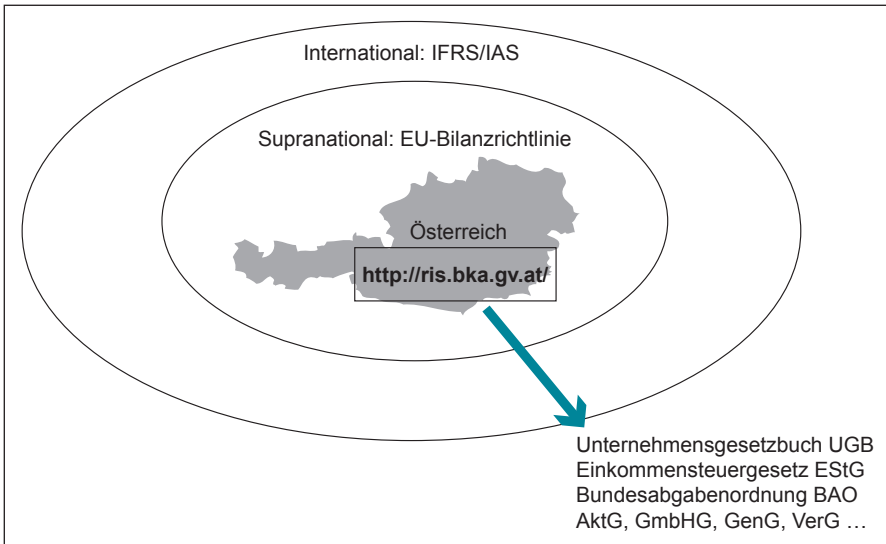


Abbildung 3: Rechtsgrundlagen

### Internationale Rechtsgrundlagen

Die internationalen Rechtsgrundlagen umfassen die International Financial Reporting Standards (IFRS), in früherer Fassung International Accounting Standards (IAS) genannt. Sie haben für die österreichische Buchhaltung insofern Bedeutung, als kapitalmarktorientierte, dh. börsennotierte, Konzerne gemäß § 245a UGB einen IFRS-Abschluss zu erstellen.

#### Konzernabschlüsse nach international anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen

*§ 245a. (1) Ein Mutterunternehmen, das nach Art. 4 der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 betreffend die Anwendung internationaler Rechnungslegungsstandards dazu verpflichtet ist, den Konzernabschluss nach den internationalen Rechnungslegungsstandards aufzustellen, die nach Art. 3 der Verordnung übernommen wurden, hat dabei § 193 Abs. 4 zweiter Halbsatz und § 194 sowie von den Vorschriften des zweiten bis neunten Titels § 247 Abs. 3, § 265 Abs. 2 bis 4, § 267 und § 267a anzuwenden; der Konzernanhang ist außerdem um die Angaben nach § 237 Abs. 1 Z 6 in Verbindung mit § 266 Z 4, § 237 Abs. 1 Z 3 und § 239 Abs. 1 Z 4 in Verbindung mit § 266 Z 2 sowie § 238 Abs. 1 Z 10 und Z 18 zu ergänzen.*

*(2) Ein Mutterunternehmen, das nicht unter Abs. 1 fällt, kann den Konzernabschluss nach den Rechnungslegungsvorschriften in Abs. 1 aufstellen.*

Die Bedeutung von IFRS-Abschlüssen steigt international und in Österreich. Für österreichische Unternehmen ist dabei zu beachten, dass nach wie vor der österreichische Abschluss nach Unternehmensgesetzbuch (UGB) als Basis für die Steuerbilanz herangezogen wird (siehe Maßgeblichkeitsprinzip). Folglich müssen